

BGer 8C_321/2020 vom 9. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_321_2020

FR: TF 8C_321/2020 du 9 juillet 2020

IT: TF 8C_321/2020 del 9 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f. mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids der Suva vom 9. Januar 2019 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneinte. Dabei dreht sich der Streit einzig um die Bemessung des Invaliditätsgrades. Die Verweigerung einer Erhöhung der Integritätsentschädigung wird vom Beschwerdeführer letztinstanzlich nicht mehr bestritten, weshalb sich Ausführungen dazu erübrigen.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz erkannte nach umfassender und sorgfältiger Beweiswürdigung, dass keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen Beurteilung des med. pract. C. _____ beständen. Auch der Beschwerdeführer bestreite den Beweiswert des kreisärztlichen Untersuchungsberichts vom 30. Mai 2018 nicht. Demnach entspreche die nunmehr in einem 70%-Pensum ausgeübte angestammte Tätigkeit als Betriebshelfer beziehungsweise Hauswart bei der B. _____ AG nicht vollständig dem im genannten Bericht beschriebenen Zumutbarkeitsprofil, da der Versicherte nicht mehr fähig sei, Überkopfarbeiten und/oder Arbeiten auszuführen, welche Schläge auf die rechte Schulter generierten. Mit dem aus den funktionellen Einschränkungen abgeleiteten Zumutbarkeitsprofil sei eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit möglich. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Suva das Invalideneinkommen gestützt auf die Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) auf Fr. 64'964.80 festgelegt habe, womit verglichen mit dem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 66'445.- ein Invaliditätsgrad

von 2,23 % resultiere. Damit bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 3.2

Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid bundesrechtswidrig sein soll.

E. 3.2.1

Der Versicherte beantragt im Sinne eines Eventualbegehrens, zwischen den Parteien sei ein Vergleich abzuschliessen, in dessen Rahmen ihm eine Abfindung zugesprochen werden soll.

Es ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde nicht näher ausgeführt, weshalb hier ein Fall für die Anwendung von Art. 23 UVG vorliegen soll. Gemäss dieser Bestimmung kann einem Versicherten, aus dessen Verhalten geschlossen werden kann, dass er durch eine einmalige Entschädigung wieder erwerbsfähig würde, eine Abfindung gewährt werden. Da der Beschwerdeführer durch eine dauerhafte Verletzung seiner rechten Schulter eingeschränkt ist, ist nicht nachvollziehbar, wie eine Abfindung seine Erwerbsfähigkeit verbessern könnte.

E. 3.2.2

Der Umstand, dass die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers einen weiteren Mitarbeiter einstellte, damit er bei belastenden Tätigkeiten entlastet werden kann, bestätigt gerade, dass die angestammte Tätigkeit nach dem Unfall nur noch zum Teil zumutbar ist. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt existieren hingegen genügend Stellen, welche ein den Unfallrestfolgen angepasstes Arbeiten ohne zeitliche Einschränkungen erlauben. Entscheidet sich der Versicherte an der angestammten Arbeitsstelle zu bleiben, kann ihm dennoch eine vollständige Ausschöpfung seiner Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit entgegengehalten werden. Die Suva und das kantonale Gericht haben aufgezeigt, dass in solchen Tätigkeiten nicht mit einer rentenbegründenden Erwerbseinbusse zu rechnen ist. Auch der Beschwerdeführer behauptet nichts Gegenteiliges.

E. 3.2.3

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Suva das Invalideneinkommen aufgrund der DAP-Lohnangaben und nicht mittels der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) festsetzte.

Das Bundesgericht hielt im Urteil 8C_443/2016 vom 11. August 2016 E. 5.3 fest, dass die Suva nicht frei wählen könne, in welchen Fällen sie das Invalideneinkommen nach der DAP-Methode und in welchen sie es gestützt auf die Tabellenlöhne der LSE bemisst; vielmehr habe sie die DAP-Methode stets dann zur Anwendung zu bringen, wenn sie im Einzelfall die bundesgerichtlichen Vorgaben einhalten könne (bestätigt in den Urteilen 8C_43/2020 vom 28. Februar 2010 E. 8 und 8C_378/2017 vom 29. November 2017 E. 4.5). Die Suva hielt sich an die von der Rechtsprechung vorgegebene Vorgehensweise (vgl. BGE 139 V 592 E. 7.8 S. 598 f.; 129 V 472 E. 4.2.2 S. 478 ff.), weshalb das kantonale Gericht das Invalideneinkommen mit Fr. 64'964.80 zu Recht bestätigte.

E. 3.2.4

Sodann hat das kantonale Gericht mit überzeugenden Begründungen, auf die verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), erkannt, dass für einen leidensbedingten Abzug bei

Anwendung der DAP-Löhne kein Raum bleibt. Die Beschwerde lässt eine Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen der Vorinstanz vermissen. Damit vermag der Versicherte die Ausführungen des kantonalen Gerichts jedenfalls nicht in Frage zu stellen.

Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den von der Suva ermittelten Invaliditätsgrad von 2,23 % bestätigte.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.